



Leihvereinbarung über mobiles Endgerät - Bedingungen -

1. Leihobjekt

1.1. Der Verleiher stellt dem Entleiher folgendes mobiles Endgerät zur Verfügung:

Notebook oder Tablet

finanziert über die „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Sonderbudget Leihgeräte (SoLe)“, eine Förderung durch den Bund auf Grundlage des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt 2019 bis 2024.

Seriennummer: siehe Leihvereinbarung

Zusammen mit dem mobilen Endgerät wird ein Netzteil/Ladekabel ausgegeben:

1.2. Der Gesamtwert des Leihobjekts beträgt € 850,- (Notebook) bzw. € 350,- (Tablet).

1.3. An der Leihgabe dürfen keinerlei irreversible, technische Veränderungen vorgenommen werden. Es ist auch nicht erlaubt, in das System der Leihgabe technisch einzugreifen.

1.4. Der Entleiher verpflichtet sich, das Leihgerät nicht für Zwecke zu verwenden, für die es nicht geeignet ist.

1.5. Das Leihobjekt darf nicht an Dritte verliehen, vermietet oder verkauft werden.

1.6 Das Leihgerät darf nur für schulische, nicht für private Zwecke genutzt werden.

1.7. Die Nutzer*innen/bzw. Entleiher*innen sind verpflichtet, geltendes Recht einzuhalten. Insbesondere dürfen keine strafbaren Inhalte, z.B. pornographischer, gewaltdarstellende oder -verherrlichende, rassistische, menschenverachtende oder denunzierende Inhalte erstellt, aufgerufen, ins Netz gestellt, versendet oder auf sonstige Weise veröffentlicht werden.

1.8. Das Leihobjekt befindet sich in einem mangelfreien/funktionsfähigen Zustand.

2. Zweck der Leihe

Die Stadt Regensburg beteiligt sich mit dem Beschluss vom 23.07.2020 am Sonderförderprogramm „Leihgeräte“ des Freistaats Bayern im Rahmen des DigitalPakts Schule.

Die Ausgabe der Geräte (Laptops oder Tablets) wird in Verantwortung der jeweiligen Schule durchgeführt. Jede Ausleihe ist von Seiten der Schule durch diese Leihvereinbarung mit den Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder mit den Schülerinnen

und Schülern geregelt.

3. Leihzeit und Kündigung

- 3.1. Die Leihzeit beginnt mit der Ausgabe des Leihobjekts durch den Verleiher und läuft längstens bis zum Ende des Schuljahres. Dies ist Stand heute (siehe 1.Seite). Der Entleiher verpflichtet sich, die Leihgabe dem Verleiher spätestens bis zu diesem Zeitpunkt zurückzugeben.
- 3.2. Der Verleiher kann die Leihe vor Ende der Vertragslaufzeit nach Abs. 1 mit einer Frist von einer Woche kündigen, insbesondere wenn die Leihe zur Einbindung des Schülers bzw. der Schülerin in den Unterricht gemäß dem Rahmen-Hygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht mehr notwendig ist oder der Schüler bzw. die Schülerin die Schule verlässt bzw. verlassen muss.
- 3.3. Der Verleiher kann die Leihe außerdem jederzeit gemäß § 605 BGB ohne Einhaltung einer Frist kündigen, also insbesondere:
 1. wenn er infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Sache bedarf,
 2. wenn der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von der Sache macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt, oder die Sache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.
- 3.4. Die Leihgabe ist nach Kündigung vom Vertrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen, an die ausgebende Schule zurück zu geben.
- 3.5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3.6. Der Entleiher ist für die Löschung aller (personenbezogenen) Daten auf dem Gerät vor Rückgabe selbst verantwortlich. Dies beinhaltet auch die Abmeldung von allen nutzerbezogenen Anwendungen.

4. Leihgebühr

Für den Verleih erhebt der Verleiher keine Leihgebühr.

5. Sorgfaltspflicht und Haftung für Schäden

- 5.1. Der Entleiher verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit der Leihgabe. Sollte die Leihgabe oder ein Teil davon durch unsachgemäße Behandlung oder sonstiges schuldhaftes Verhalten beschädigt werden, haftet der Entleiher sowie seine gesetzlichen Vertreter für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Leihgabe oder ein Teil davon verloren geht. Der Entleiher sowie seine gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.
Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- 5.2. Jede Beschädigung oder Verlust ist dem Verleiher unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6. Versicherungen

Für die Versicherung gegen Diebstahl bzw. Sachbeschädigung ist der Entleiher zuständig.

7. Pauschalierter Schadensersatz

- 7.1. Sollte das Leihobjekt nicht zurückgegeben werden, fällt ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 650,-€ (Notebook) bzw. von 250,-€ (Tablet) an.
- 7.2. Sollten einzelne Zubehörteile nicht zurückgegeben werden, fällt ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 50,00 € an.
- 7.3. Dem Entleiher ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- 7.4. Für diesen pauschalierten Schadensersatz haften sowohl der Entleiher wie auch seine gesetzlichen Vertreter.

8. Nebenabreden, salvatorische Klausel, Gerichtsstand

- 8.1. Mündliche Nebenabreden haben die Vertragsparteien nicht getroffen.
- 8.2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 8.3. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, soll der Bestand der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, an einer Vereinbarung mitzuwirken, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem ursprünglichen Parteiwillen soweit wie möglich entspricht.
- 8.4. Für Streitigkeiten über oder aus dieser Leihvereinbarung ist der Gerichtsstand in Regensburg.
- 8.5. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Entleiher den Erhalt der Leihgabe.